


KESH	 Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V. Netzwerk Suchthilfe gGmbH
<b>Besuchskonzept KESH nach CoronaSchVO ab 06.08.2020</b>	

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um den Eintrag von SARS-Cov-2 Viren zu erschweren und Bewohnende und das Personal zu schützen. Dieses Konzept stellt die Regelungen für Besuche im KESH dar.

### 1. Anzahl der Besucher und deren Vorinformation

Die Anzahl der Besucher ist auf **maximal zwei Personen** pro Bewohner/-in und **pro Tag** beschränkt. Ein Besuch sollte mind. drei Tage vor dem Besuchstermin angekündigt werden.

Bevor ein/e Besucher/-in die Einrichtung betritt, muss er/sie von der/dem jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter/-in über die erforderlichen Schutzmaßnahmen (s. Punkt 4) informiert werden und diese befolgen.

Bei einer Infektion mit COVID-19 bei den Bewohner/-innen oder Beschäftigten werden alle Besuche untersagt.

Besucher aus "Hotspotgebieten" stammen werden nicht zugelassen.

### 1. Dauer eines Besuches

Ein Besuch eines/einer Bewohner/-in darf **maximal 2 Stunden** dauern und **2 mal am Tag** stattfinden. Dabei darf der Bewohner in seinem Zimmer bis zu zwei Besucher gleichzeitig empfangen, auf dem Gartengelände (**Außenbereich**) darf der Besuch bis zu **vier Personen** betragen.

### 2. Besucherbereich im KESH

Die Bewohner/-innen empfangen ihren Besuch in ihren **eigenen Zimmern** oder auf dem **Gartengelände** am Caldenhof.

Die Besucher/-innen dürfen sich auf keinem Fall in den Gemeinschaftsräumen wie dem Wohnzimmer oder dem Speiseraum oder Fluren aufhalten.

### 3. Aktuelle Hygienevorgaben

Die Besucher/-innen werden durch die unten an der Eingangstür angebrachten Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben (Nieshygiene, Abstandsgebot, Mund-Nase-Schutz) informiert und müssen diese unbedingt einhalten.

Bevor ein/e Besucher/-innen das KESH betreten, müssen diese/r die **Klingel betätigen** (am Haupteingang links) und wird von einem Mitarbeitende abgeholt.

Die Besucher/innen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die **Hände gründlich desinfizieren**. Hierfür wurde am Eingang (vor der Treppe) rechts ein Desinfektionsmittelpender angebracht. Auch ein **Mund-Nase-Schutz** (MNS/BMNS) muss angelegt werden.


Ein **Abstand von mindestens 1,5m** zu den besuchten Personen und zum Personal muss stets eingehalten werden.


Sofern ein Mund-Nase-Schutz getragen wird und Bewohner und Besucher sich vor und nach dem Kontakt gründlich die Hände desinfiziert haben, ist dann das Einhalten des Mindestabstandes nicht mehr nötig und auch körperliche **Berührungen sind zugelassen**.

Die Bewohner/-innen des KESH tragen einen Mund-Nase-Schutz (MNS bzw. BMNS), den sie täglich wechseln und der von den Nachtwachen bei 60 Grad gewaschen wird. Hierfür befinden sich im Büro 1 zwei Behälter, die entsprechend ausgeschildert sind („saubere Masken“ und „unreine Masken“).

Wenn bei einem Bewohner oder Mitarbeiter des KESH **eine SARS-CoV-2- Infektion festgestellt** wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder noch nicht gesundet sind, dürfen **Besuche nur auf dem Außengelände** stattfinden.

**4. Besucherregister, Kurzscreening und Temperaturmessung** Alle Besucher/-innen werden ins Büro 1 geleitet, wo sie von dem diensthabenden Mitarbeitenden ein Kurzscreening für Besucher einer

Bearbeiter / in	Freigabe (Ltg. / QB)	Version	Datum	Kapitel	Seite
Evelyn Wodynski		3.0	06.08.2020	1	1

KESH	 Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V. Netzwerk Suchthilfe gGmbH
<b>Besuchskonzept KESH nach CoronaSchVO ab 06.08.2020</b>	

besonderen Wohnform in der Eingliederungshilfe während der COVID-19 Pandemie ausgehändigt bekommen. Dieser Bogen muss vollständig bearbeitet und unterschrieben werden. Er wird archiviert. Zudem werden alle Besucher im Zentralregister (Desktop-Fläche des Nachtwachenaccounts) erfasst mit Vor- und Nachnamen, Datum des Besuches und den besuchten Bewohnern/-innen. Ab dem 01.07.2020 muss zusätzlich bei allen Besuchern die Temperatur gemessen werden.

### **5. Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung**

Dienstleistende müssen wie auch andere Besuchende die aktuellen Hygienevorgaben (wie unter Punkt 3 aufgeführt) einhalten. Sie werden ebenfalls im Besucherregister aufgeführt. Ebenso sind Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind.

### **6. Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnenden des KESH**

Da sich unter den Bewohner/-innen des KESH derzeit mehrere chronisch mehrfach erkrankte Menschen befinden, die zur Risikogruppe gehören, müssen besondere Infektionsschutzmaßnahmen angewandt werden.

Daher dürfen die Bewohner/-innen die Einrichtung nur **unter der Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards (korrektes Tragen des Mund-Nase-Schutzes in geschlossenen Räumen, Wahrung eines Sicherheitsabstandes etc.)** außerhalb der Tagesstruktur verlassen.

Heimfahrten mit bis zu 2 Übernachtungen können dienstags in der Nachmittagsgruppe angemeldet werden. Hierfür wird ein spezieller Bogen für Heimfahrer vom Personal ausgehändigt und vom Bewohnenden ausgefüllt. Am Mittwoch in der Teamsitzung wird der Antrag auf Heimfahrt vom Personal überprüft und im Anschluss an die Sitzung dem Bewohner mitgeteilt.

Nicht zulässig ist eine Heimfahrt in ein Hotspot-Gebiet oder wenn ein Bewohnender rückfällig ist (14 Tage-Regel).

Beim Verlassen der Einrichtung müssen sich die Bewohnenden wie gewohnt beim diensthabenden Mitarbeitenden persönlich abmelden oder (wenn das nicht möglich ist) in eine Ausgangsliste eintragen mit Namen und der Uhrzeit beim Verlassen der Einrichtung.

Sollten die Bewohnenden während der Heimfahrt Probleme haben, so können Sie sich jederzeit im KESH unter 02381/ 924464 melden und sich mit dem diensthabenden Mitarbeiter beraten.

Bei Ankunft wird bei den Bewohnenden die Körpertemperatur gemessen.

Es ist weiterhin strengstens darauf zu achten, dass ungeschützte Kontakte vermieden werden.


Sollten sich Bewohner/-innen oder Besucher/-innen nicht an das Hygiene-/Besucherkonzept halten, so behält sich die Einrichtungsleitung vor, im Einzelfall die Besuche oder die Ausgänge ohne Begleitung zu untersagen.

### **7. Umgang mit infizierten Bewohnern und Verdachtsfällen**

Diese werden unverzüglich an die WTG-Behörde, dem Gesundheitsamt in Hamm und dem Krisenstab der Stadt Hamm mitgeteilt. Das Isolationskonzept des KESH tritt dann in Kraft.

Auch das KESH Personal wird vor jedem Schichtbeginn auf Symptomfreiheit bezogen auf eine SARS-CoV-2- Infektion und zu den Kontakten zu an COVID-19 erkrankten Personen befragt. Es werden ebenfalls erforderliche Testungen durchgeführt.

Das überarbeitete Besuchskonzept tritt nach Rücksprache mit dem Heimbeirat des KESH  
mit dem 06.08.2020 in Kraft und  
endet nach Vorgabe der zuständigen Ordnungsbehörden der Stadt Hamm

Bearbeiter / in	Freigabe (Ltg. / QB)	Version	Datum	Kapitel	Seite
Evelyn Wodynski		3.0	06.08.2020	1	2